

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Spenge

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbücherei Spenge ist eine kommunale öffentliche Bücherei. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Spenge und von auswärtigen Personen benutzt werden.
- 2) Benutzung und Ausleihe erfolgen nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anmeldung, Büchereiausweis

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien ist ein Büchereiausweis erforderlich. Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten. Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie ggf. Name und Anschrift eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.
- 2) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Personen unter 18 Jahren, deren gesetzlicher Vertreter, erkennen bei Anmeldung die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung durch eigenhändige Unterschrift an und geben gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung für dienstliche Zwecke.
- 3) Wer zur Ausleihe berechtigt ist, erhält einen Büchereiausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar. Der Büchereiausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- 4) Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Für die Zweitausstellung eines Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- 6) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 7) **Die Büchereileitung** ist befugt, das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde/die Kundin in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen diese Benutzungs- und Entgeltbedingungen verstoßen hat.

§ 3 Benutzung

- 1) Für alle Buchungsvorgänge **und den Internetzugang** ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen des Büchereipersonals vorzuzeigen.
- 2) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, **alle anderen Medien sind 2 Wochen ausleihbar.**
- 3) **Die Auswahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt und kann begrenzt werden.**
- 4) Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der Benutzer/die Benutzerin der Rückgabepflicht bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, kann eine Woche nach Ablauf der Frist eine schriftliche Erinnerung ergehen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Erinnerung bedarf. Bei schriftlicher Erinnerung fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr an. Gibt der Benutzer/die Benutzerin die entliehenen Medien trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zurück, werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren und/oder Schadensersatz durch eine städtische Dienstkraft oder im Wege der gerichtlichen Klage eingezogen.
- 5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die Medieneinheit vorliegt. Für die Verlängerung ist die Vorlage des Büchereiausweises, bei telefonischer Verlängerung die Angabe der Nummer des Büchereiausweises erforderlich. Bei CD's **und CD-ROM's** ist das Ausleihentgelt erneut zu entrichten. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen.
- 6) Ausgeliehene Medien können kostenlos vorbestellt werden. Sie werden bis zu 2 Wochen zur Abholung bereitgehalten.
- 7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 8) Die Stadtbücherei kann Medien jederzeit von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt z.B. für Nachschlagewerke aus dem Präsenzbestand.

§ 4 Internet, EDV-Arbeitsplätze

- 1) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können **bei Vorlage eines gültigen Büchereiausweises** in Anspruch genommen werden. Jeder Datenverkehr im Internet wird einer automatischen vollständigen Protokollierung (Verbindungs- und Inhaltsdaten) unterzogen und für wenigstens ein Jahr aufbewahrt und bei Verdacht auf einen Sicherheitsverstoß durch eigens dafür Berechtigte ausgewertet. Verstöße gegen diese Benutzerrichtlinien und die sonstigen geltenden Regelungen und Vorschriften bzgl. der Informationstechnik können strafrechtliche Konsequenzen haben.
- 2) Die Protokolldaten dienen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes.
- 3) Erziehungsberechtigte, die ihrem minderjährigen Kind den Zugang zum Internet nicht oder nicht mehr gestatten, melden dies der Stadtbücherei.

§ 5

Benutzerhaftung/Missbrauch

- 1) Bei Verstößen/missbräuchlicher Nutzung der IV-Infrastruktur insbesondere, wenn Nutzerinnen oder Nutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (Strafgesetz, Jugendschutz) oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, behält sich die Stadtbücherei Spenge die Einleitung ordnungsrechtlicher oder strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.
Die Aufnahme und Verbreitung pornographischer Bilder und Schriften sowie rassistischer Propaganda ist untersagt.
- 2) Unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung haftet der Benutzer für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden an den DV-Einrichtungen der Stadtbücherei und für Schäden, die aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieser Ordnung resultieren.
Jegliche Haftung der Stadtbücherei wegen fehlerhafter Funktion der technischen Einrichtungen oder der Programme oder wegen inhaltlich falscher Ergebnisse ist ausgeschlossen.

§ 6

Behandlung der Medien, Benutzerhaftung

- 1) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- 2) Alle Medien sind im Interesse der Allgemeinheit sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, z.B. Beschmutzung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u.ä.
Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer/der Benutzerin auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Schäden sind ebenso wie das Fehlen von Bestandteilen (**z.B. Stadtplan, CD u.ä.**) unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- 3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Bei Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet unabhängig vom eigenen Verschulden der Benutzer/die Benutzerin, auf dessen Büchereiausweis entliehen wurde.
- 4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises, es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- 5) Der Benutzer/die Benutzerin hat die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet der Benutzer/die Benutzerin.

§ 7
Haftung

- 1) Die Stadt Spenge haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die in den Räumen der Stadtbücherei durch Dritte zugefügt werden.
- 2) Sie haftet ferner nicht für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbücherei verloren gehen, beschädigt oder gestohlen werden.
- 3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen, dies gilt insbesondere für Schäden, die durch die Benutzung von fehlerhaften Disketten und anderen Daten- und Tonträgern entstehen können.

§ 8
Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- 1) Die Büchereileitung sowie den von ihr beauftragten Dienstkräften steht das Hausrecht zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Rauchen, Lärmen und sonst störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder ganz von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Spenge, den 18.12.2012

Stadt Spenge
-Der Bürgermeister-

(Dumcke)